

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 64 (1980)

**Artikel:** Zehn Jahre bernischen Reformationsgeschichte (1522-1532)  
**Autor:** Dellsperger, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070935>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

RUDOLF DELSPERGER

ZEHN JAHRE BERNISCHER  
REFORMATIONSGESCHICHTE  
(1522–1532)

EINE EINFÜHRUNG

*Vorbemerkung:* Der vorliegende Überblick über die Jahre 1522 bis 1532 ist aus den Einführungsvorträgen zum Volkshochschulzyklus «Die Reformation in Bern» hervorgegangen. Meine Aufgabe bestand darin, anhand der bisherigen Forschung eine Skizze der Ereignisse zu liefern, die den Referenten und Hörern der anschliessenden Spezialvorträge als Hintergrund dienen konnte. Die Darstellung musste infolgedessen unterschiedlich dicht geraten. An Themenkreise, die andere Referenten eingehend beschreiben sollten, wurde – und wird auch hier – nur gerade herangeführt. – In den Anmerkungen sind hauptsächlich Quellenbelege und Hinweise auf neuere oder speziellere Literatur zu finden. Auf die Standardwerke von Theodor de Quervain und Richard Feller in der Gedenkschrift zur Reformationsfeier 1928, von Richard Feller im 2. Band seiner Geschichte Berns und von Kurt Guggisberg in dessen Bernischer Kirchengeschichte sei hier ein für allemal hingewiesen.

EINE BEWEGUNG ERREGT AUFSEHEN  
(1522–1523)

Es war am 26. Juli 1522. Im Zisterzienserinnenkloster von Fraubrunnen beging man das Fest der heiligen Anna. Nichts Grossartiges geschah. Kein welthistorischer Auftritt ereignete sich. Um mehr als einen recht alltäglichen Reflex eines solchen wird es sich bei jenem Wortgeplänkel nicht gehandelt haben. Die behördliche Untersuchung jedenfalls ergab nichts Aufsehenerregendes. Man kam eben vom Festgottesdienst – doch sehen und hören wir selber!

Man kommt also eben vom Festgottesdienst, in dem Dr. Sebastian Meyer, 57 Jahre alt, Prediger bei den Franziskanern der Stadt Bern, gesprochen hat. Natürlich ein Franziskaner. Warum natürlich? Weil das Dogma, das besagt, dass nicht nur Maria den Gottessohn, sondern auch Anna die Gottesmutter unbefleckt empfangen habe, noch nicht lehramtlich definiert, noch umstritten ist. Die Franziskaner zum Beispiel sind dafür, die Dominikaner dagegen. So ist es auch in Bern. Noch sind

keine dreizehn Jahre vergangen, seit hier Dominikaner diese ihre Überzeugung mit dem Leben bezahlten. Einer ihrer Brüder, ein gewisser Hans Jetzer, hatte zugunsten der offiziellen Doktrin seines Ordens geflunkert, indem er zu deren Bestätigung Maria höchst persönlich herbeibemüht hatte. Er kam glimpflich davon. Vier seiner Brüder, die – vielleicht in guten Treuen – ihr und ihres Ordens Gesicht hatten wahren wollen, wurden verbrannt. Ein Justizskandal? Die Meinungen gehen in dieser Frage immer noch auseinander – und nicht nur in dieser Frage, wie das recht unfestliche Gespräch zeigt, das Sebastian Meyer und der Priester Oswald von Limpach an der festlichen Tafel in Fraubrunnen miteinander führen.

Ausgangspunkt ihres Disputs ist die aktuelle Kontroverse um Luther. Es gefalle ihm gar nicht, dass Luther die Sakramente, besonders die Messe, abschaffen wolle, meint Oswald. Meyer, der Luthers einschlägige Schrift «Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche» nicht nur vom Hörensagen kennt, stellt richtig: Man müsse Luther nur recht verstehen; so, wie er, Oswald, es eben gesagt habe, sei es gar nicht Luthers Meinung. Da schaltet sich ein Dritter ein: Er drehe zwischen Luther und Hus nicht die Hand um, «dann wo Huss in einem artickel für ein kätzer, da wird der Lutherer in zächen articklen für ein kätzer geschetzt». Der böhmische Reformtheologe Johannes Hus war 1415 in Konstanz als Ketzer verbrannt worden. Eine unheilvolle Reminiszenz also. Nicht für Oswald: Luther, sagt er, werde wie Hus im Rauch zum Himmel fahren. Meyer darauf: Hus sei Unrecht geschehen. Auch wenn einer im Irrtum sei, so sei das lange noch kein Grund dafür, ihn als Ketzer zu verbrennen, sondern man solle ihn «nach dem heilligen evangelio güttlich strafen und underwysen». Oswald: Wenn dem so wäre, dann hätte der Rat von Bern den vier Dominikanern Anno 1509 Unrecht getan?! Meyer: Nach dem Evangelium ja, «dann das Evangelium töte niemand», nicht aber nach kaiserlichem Recht, denn man müsse Übeltäter der öffentlichen Ordnung wegen bestrafen<sup>1</sup>.

Diese Momentaufnahme zeigt, wie der Name Luther, wie die Sache des Evangeliums, das «niemanden tötet», im Bern des Jahres 1522 zur Debatte standen und die Geister schieden. Meyer war hier nicht der einzige, der den Erzketzer aus Wittenberg gelesen hatte und ihn offen in Schutz zu nehmen wagte. Spätestens seit 1518 wurde in Bern das neue

Lied der «Wittenberger Nachtigall» gehört, nicht nur von Theologen, sondern auch von aufgeschlossenen Laien, und eben damals, als sich in Fraubrunnen jene Szene zutrug, war hier ein Verfahren hängig, in dem «das Evangelium» der strittige Punkt war.

Angeklagter war der Kleinhöchstetter Kilchherr Jörg Brunner. Schon sein Vorgänger Johannes Wecker, wie Brunner ein Deutscher, sorgte für Aufsehen, als er im Mai 1522 erklärte, es sei Sünde wider den heiligen Geist, für die vor Mailand gefallenen Berner zu beten. Erinnern wir uns: Bern, in der Befürchtung, von der Grossmacht Habsburg eingekreist und schachmatt gesetzt zu werden, hielt zu Frankreich, mit dem es ein Soldbündnis abgeschlossen hatte. Am 27. April erlitten die französischen Truppen bei Bicocca eine schwere Niederlage. Zahlreiche Berner kamen dabei um. Mitten in der allgemeinen Trauer wagte Wecker jenen ungeheuerlichen Satz und erhob damit Protest – vielleicht reformatischen Protest – gegen die Solddienste. Der Rat übergab Wecker dem Bischof von Konstanz mit dem ausdrücklichen Wunsch um angemessene Bestrafung des Delinquenten, andernfalls man in Bern selber zum Rechten sehen werde<sup>2</sup>. An Weckers Stelle kam Georg Brunner, und mit ihm geriet man vom Regen in die Traufe.

So wenigstens sah es der zuständige Dekan von Münsingen, Ulrich Güntisberg, als er sich beim Rat über Brunner beschwerte. Dieser belege den Papst, die Kardinäle und die Bischöfe mit den Namen des Teufels und des Antichrists. Er beschimpfe sie als Volksverführer, die – ihrer «grossen büchen» und «schweren secklen» wegen – mit der Wahrheit absichtlich hinterm Berg hielten. Einmal, im Anschluss an die dreimalige Aufforderung Jesu an Petrus «Weide meine Schafe» nämlich, habe er sogar ausgerufen: «O we, wie weiden die pfaffen ire scheffly ; als trülich als die metzger ire kalber weiden, wenn sis am osteraben in die metzg füren an das messer, und inen den halss abstechen und si töden, also trülich weiden si ire undertonen.» Brunner bezeichne sich als Priester «weder uss bapsts noch bischoffs gewalt» und behauptete, die Messe habe nur für den Zelebranten, sonst aber weder für die Lebenden noch für die Toten einen Sinn, und die Ordensleute seien, wie die Geistlichen allesamt, in einem tödlichen Irrtum befangen. Kurzum, alle genannten Amts- und Würdenträger seien Verräter: «... si verkoffent gott unsern herren umb gelt, wie Judas unsern herren verköft hatt».

Was konnte Brunner da zu seiner Rechtfertigung anführen? Er konfrontierte die Kirche seiner Tage mit der Bibel. Dabei ergab sich für ihn, dass diese Kirche statt auf Jesus Christus, auf das Evangelium und Gottes Gnade auf ihre Hierarchie, auf ihre Ordnungen und ihre eigene Macht vertraute. Er zitierte Johannes 16, 8–13, und sagte: «Hie stat offenlich, und clar und heitter, das grülich, erschrockenlich, forchtsam urteil und gericht der hochmechtigen drifaltigkeit, des almechtigen vatters, suns und des heiligen geist, das alles, das nitglöben ist in den namen Jhesum, alles das sin strass und himelfart anderswo sücht, dan in dem unsichtlin-gen glöben in Jhesum Christum, das sig schon verurteilt, zü dem ewigen tod... Segen mir, liebe herren von Münsingen: ob der bapst, bischoff und ir nit allen gottes dienst uff usserlich ding stellen, an cleider, platten, spiss, tranck, stet, reglen, statuten, ceremonien in betten, fasten, kilch-gang und andere narrenwerck vil... Cristus lernet uns, was rechter gött-licher gottesdienst ist, Johannes 6, daran sollen wir uns haltenn und dem papst mit sinem huffen nit ansechen. Also spricht er: das ist das güt göt-lich werk, das ir glöben in den, den er gesant hatt.»

Als schreckliches, zugleich aber gutes Gericht Gottes, das er am eige-nen Leib erlebt hat, als Bussbewegung: so sieht Brunner die Reforma-tion. Der Einfluss Martin Luthers, auch wenn dessen Name nie fällt, schlägt in seiner packenden Rede immer wieder durch, etwa im folgen-den Satz: «Ich bin ein priester mit allen christglöbigen, dabei will ich bli-cken und das ander faren lan, daher es kummen ist. Was nit us gott ist, da wil ich nit in sin. Ich red: was nit nach der geschrift ist, da wil ich nit in sin, auch kein teil damit haben<sup>3</sup>.»

Wie kam Brunners Verteidigung an? Vor wem überhaupt hatte er sich zu verantworten? Nicht, wie noch Wecker und wie es sich nach gel-tendem Recht gehört hätte, vor dem Bischof von Konstanz, sondern – es war am 29. August 1522 – vor einer vom Berner Rat eingesetzten Kom-mission. Lange schon hatte dieser Rat damit begonnen, von Haus aus kirchliche Belange nach und nach in seine Regie zu nehmen. So lag es im Zug der Zeit. Aber auch innerhalb dieses Rahmens setzte der Rat im Fall Brunner einen neuen Akzent: Er erlaubte sich, nicht nur in Fragen kirchlicher Administration, sondern auch in solchen der Disziplin und der Lehre ein vom zuständigen Bischof unabhängiges Urteil zu haben. Das war mindestens so bedeutsam wie der effektive Ausgang des Ver-

fahrens: Brunner wurde auf Antrag der Kommission, in der übrigens neben Ratsherren mehrheitlich reformatorisch eingestellte Theologen sassan, freigesprochen.

Das war eine Einzelentscheidung, keineswegs eine offizielle Stellungnahme zugunsten der Reformation: Bern blieb der ersten Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 fern. Sebastian Meyer musste auf eigene Faust hinreisen. Und doch konnte Berchtold Haller, Leutpriester am Münster, am 8. April 1523 an Zwingli schreiben, die Zahl der – im reformatorischen Sinn – Gläubigen nehme in Bern täglich zu<sup>4</sup>. Das verdankte man bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend Luther, der durch seine Schriften und Anhänger auch in Bern aufrüttelnd wirkte. Neuerdings wuchs auch Zwinglis Einfluss, gefördert durch treue Freunde wie Berchtold Haller, der 1522 nach dem Vorbild des Zürcher Reformators mit durchgehenden Evangelienpredigten begonnen hatte, oder Niklaus von Wattenwyl, den Sohn des Schultheissen, der eben erst, am 5. März 1523, zum Propst des St.-Vinzenzen-Stiftes ernannt worden war. Aber bei aller Würdigung dieser äusseren Einflüsse darf nicht vergessen werden, dass in Bern selber ein «Prophet» wohnte, der, wenn er auch kein Luther und kein Zwingli war, doch auf seine Weise viel dazu beitrug, dass «das Evangelium» hier an Boden gewann: Niklaus Manuel Deutsch.

An der Mauer des Dominikanerklosters hing sein monumental alter Totentanz. In der Klosterkirche selber stand wohl einer seiner Altäre, unter anderem mit einem Bild des heiligen Lukas, des Patrons der Maler, der visionär-versunken die Muttergottes abbildet. In der Antonierkapelle befand sich wohl ein weiterer Altar mit packenden Szenen aus dem Leben des heiligen Antonius. Die Decke des Münsterchores hatte er bemalt, und mindestens einige der Skizzen für die Figuren des Chorgestühls, mit dessen Ausführung man eben damals begann, stammten von ihm<sup>5</sup>. Ein kirchlich etablierter Künstler also. Aber spätestens Bicocca, wo er als Feldschreiber dabei gewesen war, hatte ihm die Augen für die Reformationsbedürftigkeit einer Kirche geöffnet, deren irdisches Haupt Kriege führt.

Manuel griff zur Feder, einer spitzen Feder. Hatte bereits Brunner in seiner Rede gesagt, «dass alles fasnachtspil ist, was die bischoff wichen und bescheren»<sup>6</sup>, so setzte Manuel diese Anspielung anlässlich der Fast-

nacht 1523, nur zwei Wochen nach der ersten Zürcher Disputation, szenisch um. An der Kreuzgasse gingen seine beiden Spiele «Vom Papst und seiner Priesterschaft» und «Von Papsts und Christi Gegensatz» über die Bühne und wirkten derart, dass Valerius Anshelm und Sebastian Meyer am 18. Mai 1523 an Joachim Vadian in St. Gallen schreiben konnten, ein guter Teil des Klerus, des Rates und der Bürgerschaft der Stadt sei evangelisch gesinnt. War Bern reif für die Reformation?

### DAS OFFIZIELLE BERN HÄLT SICH ZURÜCK (1523–1525)

Es sollte noch fast fünf Jahre dauern, bis es soweit war. Die Ereignisse des Jahres 1522 und des Frühjahrs 1523 gleichen aus der Rückschau sonnigen, frühlingshaften Tagen im Februar, auf die dann doch noch kalte März- und stürmische Apriltage folgen, bis es endlich zu grünen beginnt. Dazu passt eine Bemerkung Anshelms, die sich auch als Motto für den Bericht über die folgenden vier Jahre eignen würde: «Also verirret wa die weltwise oberkeit in disen händlen, dass si weder ganz luther noch ganz trieb kont sin, sunder nach anvallender anfächtung uf und ab handlet<sup>7</sup>.» Wie noch zu berichten ist, sprach Anshelm aus eigener Erfahrung. Bei allem «uf und ab», wie Anshelm es ihm anlastete, machte der Rat aber eines unmissverständlich klar: Er war nicht gewillt, die Kontrolle, die er über die verlotterte Kirche langsam genug erworben hatte, nun an eine Erneuerungsbewegung in der Kirche abzugeben.

So liess er sich am 15. Juni 1523, am Tag der Heiligen Vitus und Modestus, mit einem nach einer Basler Vorlage erlassenen Mandat vernehmen. Anlass dazu, so der Text, hätten die Streitigkeiten um die Kirche, jene «etlich zwyträcht, zweyung und widerwertige meynung» gegeben, die das Volk nur verunsicherten. Im Interesse von «christliche[r], brüderliche[r] eynigkeyt und liebe» wird verlangt, dass «nützid anders dann allein das heylig evangelium und die leer gottes frey, offenlich und unverborgen» gepredigt werde, Dispute hingegen und «stempenyen», «sy sygind vom Luther oder anderen doctoribus gschriften oder ussgangen», sollen unterbleiben. Die Prädikanten haben dem «gemeinen volck die blossom, luteren warheyt der heyligen gschrift» weiterzugeben. Andernfalls drohen Einstellung im Amt und strenge Bestrafung<sup>8</sup>.

Also doch ein Bekenntnis zur Reformation? Wird denn hier die Verkündigung nicht ausschliesslich auf den Boden des Evangeliums und der heiligen Schrift gestellt? – So ist's. Aber wer möchte denn im Ernst behaupten, der Berner Rat sei mehrheitlich der Meinung gewesen, Lehre und Leben der Kirche beruhten *nicht* auf der Bibel? Wer ausser den Geistlichen kannte die Bibel? – Also handelt es sich um eine gegen-reformatorische Verlautbarung? – Wie man's nimmt. Konnten denn mit den neben Luther angezogenen «anderen doctores» nicht auch Polemiker aus dem andern Lager gemeint sein? – So rätselhaft war das Mandat «Viti et Modesti». Es gab beiden Seiten das Ihre und schränkte sie in ihrer Bewegungsfreiheit zugleich empfindlich ein. Es hielt eine Position der Mitte, zum Vorrücken und Zurückweichen, zum Schwenken nach rechts und nach links gleichermassen geeignet. Ganz klug werden mochte man daraus weder hüben noch drüben. Man war im Ungewissen gelassen. Vielleicht war das gerade die Absicht des Rates? Streiten jedenfalls war verboten.

So sorgte der Rat für Ruhe. Er wollte den Rhythmus der Entwicklung brechen, um diese besser im Griff zu haben. So gesehen wirkte «Viti et Modesti» vor allem für die vorwärtsdrängenden Kräfte bremsend. Ausgewirkt hat es sich auf längere Sicht jedoch eher zu deren Gunsten. Doch davon später.

Der Rat liess es an Festigkeit, das Mandat nach rechts und nach links durchzusetzen, nicht fehlen. Am 11. August 1523 beschloss er, das kaiserliche Mandat gegen Luther in seinem Gebiet nicht bekanntzumachen<sup>9</sup>. Im Mai und im Dezember 1524 forderte er alle Geistlichen, die im Konkubinat lebten, ultimativ auf, ihre «Metzen» zu entlassen<sup>10</sup>. Die Priester des Amtes Büren antworteten darauf mit einer Eingabe, in der sie den Rat um Verständnis für ihre bedrängte Situation baten. Sie fanden dafür Worte, die auch einen heutigen Leser nicht kalt lassen<sup>11</sup>. Klosterfrauen von Königsfelden wollten unter Berufung auf die Bibel von ihrem Gelübde entbunden werden und das Kloster verlassen. Der Rat zeigte Verständnis, wollte aber den Ordensstand als solchen nicht in Frage gestellt wissen<sup>12</sup>. Anshelms Frau wurde zur Rechenschaft gezogen, weil sie gesagt hatte, Maria sei eine Frau gewesen wie sie auch. Der Rat verfügte, als das Stadtarztehepaar sich unbotmässig zeigte, eine drastische Gehaltsreduktion, worauf die beiden Bern verliessen<sup>13</sup>. Auch um

die beiden Prediger der Franziskaner und der Dominikaner, Sebastian Meyer und Hans Heim, wollte es nicht ruhig werden. Der Rat wies im Interesse des kirchlichen Friedens beide aus, nicht ohne ihnen den guten Leumund ausdrücklich zu bestätigen<sup>14</sup>. 1525 musste auch Brunner gehen, weil er sich geweigert hatte, dem Befehl, die Messe zu lesen, nachzukommen<sup>15</sup>. Vereinzelt machten im selben Jahr auch schon Täufer, die «ersten Vorboten der freikirchlichen Idee»<sup>16</sup>, von sich reden<sup>17</sup>. Sie zogen aus dem wiederentdeckten Evangelium andere, radikalere Konsequenzen als ihr Lehrmeister Huldrych Zwingli.

Diese wenigen Beispiele – sie liessen sich mühelos vermehren – zeigen, wie der Rat, wollte er Herr der Lage bleiben, alle Hände voll zu tun hatte. Dabei haben wir die beiden grössten Probleme, vor die er sich gestellt sah, noch gar nicht genannt: die Bauernbewegung des Jahres 1525 und die Frage, was aus einer konfessionell gespaltenen Eidgenossenschaft werden sollte. Hier mussten, bevor in der Glaubensfrage auch nur einigermassen Klarheit vorhanden war, soziale und politische Entscheidungen von grösster Tragweite gefällt werden.

## BAUERNBEWEGUNG UND EIDGENÖSSISCHE FRAGE (1524–1526)

Wenn wir nun, um die Übersicht nicht zu verlieren, zuerst von der Bauernbewegung und dann erst von der eidgenössischen Frage sprechen, so ist zu berücksichtigen, dass die beiden Problemkreise sich zeitlich überlagerten. Als im Frühjahr 1525 in Deutschland die Bauernunruhen ausbrachen, war in der Eidgenossenschaft die Diskussion um die Bünde bereits entbrannt.

Regelrechte Bauernaufstände gab es auf bernischem Gebiet nicht. Die wirtschaftliche und soziale Stellung der Berner Bauern war vergleichsweise besser als diejenige ihrer deutschen Standesgenossen. Immerhin hatten auch sie noch Sorgen genug, und es war nicht auszuschliessen, dass der evangelisch begründete Ruf der deutschen Bauern nach Freiheit und Gerechtigkeit auch hier gehört und aufgenommen würde. Der Rat tat, was in seiner Macht stand, um Glaubensfrage und soziale Frage voneinander zu trennen. Er erreichte, dass die Bauern sich nur in relativ gemässigten, vor allem wirtschaftlichen Forderungen, Luft machten<sup>18</sup>.

Vorher hatte er sich der Loyalität der städtischen Bürgerschaft versichert und hatte mit Freiburg und Solothurn für den Fall, dass es ernst gelten sollte, ein Hilfsabkommen und mit den fünf Orten einen Schutzvertrag abgeschlossen<sup>19</sup>. Die bäuerlichen Eingaben behandelte er erst, als in Deutschland der Aufstand niedergeschlagen war. Dann gab er in unwe sentlicheren Punkten nach – zum Teil auf Kosten der Kirche – um in zentraleren Fragen desto fester zu bleiben<sup>20</sup>. Mitte Oktober konnte er sich wieder auf die eidgenössische Problematik konzentrieren.

Die Frage lautete: Ist die einheitliche Konfession für die Integrität des eidgenössischen Bündnissystems Bedingung oder nicht? Die Frage war neu. Zürich, das dazu den Anlass gegeben hatte, verneinte sie und stellte sich auf den Standpunkt, in den Bundesbriefen sei vom Glauben nicht die Rede. Das traf zu, konnte aber doch nur so gemeint sein, dass der eine katholische Glaube darin stillschweigend vorausgesetzt war. So wenigstens sahen es die fünf innern Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug. Sie waren sich am 8. April 1524, anlässlich einer Tagung in Beckenried, darin einig, dass «dise Luterische, Zwinglische, Hussische, irrite, verkerte leer» für die Eidgenossenschaft eine ernsthafte Gefahr darstelle. Die Zerstörung, die solche Ketzerei auf allen Ebenen des privaten und öffentlichen Lebens anrichten könne und werde, seien unabsehbar. Für die Schäden der Kirche keineswegs blind, bekräftigten die fünf Orte ihre Bereitschaft, zu Reformen Hand bieten zu wollen – vernünftigen, massvollen Reformen freilich. In diesem Sinn schrieben und appellierten sie an Bern, es möchte doch endlich klar Stellung beziehen, gegen die Irrlehre natürlich<sup>21</sup>.

Bern nämlich hielt sich zurück. Es wusste, dass das Schicksal der Eidgenossenschaft zu einem guten Teil von seiner Entscheidung abhing. Auf dem Spiel standen aber auch seine ehrgeizigen aussenpolitischen Pläne, die schon damals in die Richtung der 1536 verwirklichten Westexpansion gingen. Eine gefährdete Ostflanke war da nicht opportun.

Bern stand vor einer schweren Entscheidung. Der Rat beschloss, in dieser Lage einen neuen Weg zu beschreiten: Er befragte das Volk<sup>22</sup>. Dieses bekannte sich eindeutig zum geltenden Glauben<sup>23</sup>. Der Rat leitete diesen Bescheid an die innern Orte weiter, machte aber beim Versuch, Zürich aus der Tagsatzung auszuschliessen, hartnäckig nicht mit.

Er liess sich auch dann nicht davon abbringen, als sich die Lage im Verlauf des Jahres 1524 dramatisch zuspitzte. In Zürich ging man dazu über, die Kirchen auszuräumen. Die Abschaffung der Messe war dort nur noch eine Frage der Zeit. Besonders gespannt war die Situation in den von Zürich und den innern Orten gemeinsam regierten Gebieten, den Gemeinen Herrschaften. Zürich verlangte auch hier freie Predigt des Evangeliums. Im Thurgau wurde im Sommer 1524 ein evangelisch gesinnter Pfarrer vom Schwyzer Landvogt verhaftet. Die Reformierten antworteten am 18. Juli mit einem Sturm auf die Kartause Ittingen. Darauf wurden in Frauenfeld Todesurteile vollstreckt<sup>24</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist das zweite Glaubensmandat vom 22. November 1524<sup>25</sup>, vor diesem Hintergrund, verdüstert durch den in Deutschland unterdessen ausgebrochenen Bauernaufstand, ist auch das dritte solche Mandat vom 7. April 1525<sup>26</sup> zu beurteilen. Angesichts der eklatanten Gefahr politisch-religiös-sozialer Unruhen zeigte der Rat sich entschlossen, die Kontrolle über die Kirche noch zu verstärken, die geltende kirchliche Doktrin zu erhalten und den hergebrachten Kult zu schützen. Nur den schreiendsten Missständen sollte abgeholfen werden. Versammlungen, «Zusammenrottungen» waren bei Strafe verboten.

Bern wollte «katholisch» bleiben. Wenn der Rat immer mehr bischöfliche Rechte an sich zog, so tat er es auch aus diesem Grund und – Ironie der Geschichte – bereitete gerade damit untergründig Berns Ablösung vom alten Glauben vor. Neue Ereignisse verstärkten diese Entwicklung.

In der ersten Hälfte des Jahres 1526 musste der Rat die Ämter gleich zweimal befragen. Ein erstes Mal am 31. Januar, von den innern Orten, zu denen Freiburg und Solothurn mittlerweile hinzugestossen waren, dazu gedrängt<sup>27</sup>. Der Rat erhielt vom Volk genügend Rückendeckung, um an seinem Grundsatz des konfessionellen Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Orte festhalten zu können<sup>28</sup>. In der Antwort des Amtes Büren tauchte damals ein Stichwort auf, das die folgenden Monate beherrschen sollte: Büren war der Meinung, «dass ir mit sampt andren unsern lieben herren und Eidgenossen ir priesterschaft, die gelerten und verstendigen, zusamen an ein zimlich ort berüfen und mit einandren ein disputacion haben [lassen sollt], damit der gemein arm mann us der zwytracht und irrtumb kommen möchte ...»<sup>29</sup>.

Disputation! Der Gedanke daran war nicht neu, aber damals erst konnte er verwirklicht werden. Die Disputation fand vom 21. Mai bis zum 9. Juni 1526 in Baden statt. Bern delegierte Berchtold Haller und Peter Kunz, den Kilchherrn von Erlenbach im Simmental dorthin<sup>30</sup>. Zwei «Neugläubige». Zeichen einer Tendenzwende? Nicht doch. Haller und Kunz ritten mit dem klaren Wissen nach Baden, dass die Ämter, die am 4. Mai ein zweites Mal befragt worden waren<sup>31</sup>, mit nur zwei Ausnahmen sich eindeutig für den alten Glauben ausgesprochen hatten<sup>32</sup>. Aber auch die Erinnerung, wie der Rat am Pfingstmontag, den 21. Mai, den Gesandten der sieben Orte diesen Bescheid eröffnet und die Bünde mit ihnen feierlich erneuert hatte, war in Haller und Kunz wohl nur zu wach<sup>33</sup>. Warum wurden denn ausgerechnet sie nach Baden abgeordnet? Die Gründe mochten je nach Lager verschieden sein. Vielleicht hoffte man auf altgläubiger Seite, die beiden Neuerer würden in Baden eine tüchtige Lektion erteilt bekommen.

Denn dort beherrschte Dr. Johannes Eck aus Ingolstadt, der gelehrte und gewiegte Advokat der Romtreuen, die Szene. Er nahm die Differenzen, die sich zwischen Luther und Zwingli in der Abendmahlsauffassung ergeben hatten, zum Anlass, um das reformatorische Schriftprinzip ad absurdum zu führen: Es allein genüge eben doch nicht, sondern bedürfe der Ergänzung durch ein normatives kirchliches Lehramt<sup>34</sup>. Zwingli blieb der Disputation aus sachlichen und taktischen, aber auch aus Gründen der Sicherheit fern. Berns Gesandte kamen, da sie der feierlichen Zeremonie wegen bis Pfingstmontag in Bern zurückgehalten worden waren, zu spät. Das konnte Haller jedenfalls nur recht sein, denn er war entschlossen, sich von Eck nicht provozieren zu lassen. Die kritische Lage zu Hause liess das nicht zu. Die Entscheidung sollte in Bern, nicht in Baden fallen.

Kaum heimgekehrt, wurde Haller – es war am 25. Juni – vor den Kleinen Rat zitiert, weil er seit Weihnachten die Messe nicht mehr gelesen hatte. Er berief sich auf den Grossen Rat, bei dem die Aussichten auf ein Durchkommen besser waren. Tags darauf spielten sich im Rathaus tumultuarische Szenen ab. «Alt-» und «Neugläubige» drohten sich in die Haare zu geraten. Vor dem Rathaus wartete der Hauptakteur der Berner Reformation, die städtische Bürgerschaft, bereit, nötigenfalls selber zum Rechten zu sehen und ihren Prädikanten zu schützen. Als Ruhe einge-

kehrt war, erklärte Haller, er sei bereit, die Stadt um des Friedens willen zu verlassen, nicht bereit hingegen, die Messe wieder zu lesen. Zu viel Missbrauch sei damit getrieben worden. In Baden habe er sich immerhin so weit exponiert, dass er jetzt nicht zurückstecken könne, ohne «das Evangelium» zu verleugnen und sich selber zu kompromittieren. «Nam honor Dei et veritas Verbi sui ac eorum salus mihi longe cariora essent, quam venter et beneficium<sup>35</sup>.»

Hallers Rede machte Eindruck. Der Rat dispensierte ihn vom Altardienst, liess ihm aber die Kanzel<sup>36</sup>. Damit war eine wichtige Vorentscheidung gefallen. Von da an hatte die Entwicklung (deren treibende Kräfte von der Forschung erst noch herauszuarbeiten sind!) ein Gefälle zur Reformation.

### DISPUTATION, REFORMATION, SÄKULARISATION (1527–1528)

Nach Baden begingen die sieben Orte einen schwerwiegenden taktischen Fehler: Sie verweigerten Bern die Einsichtnahme in die Disputationsprotokolle. Sie waren sich des in Baden errungenen Sieges offenbar zu sicher und rechneten nicht mit Berns Stolz. Der Rat distanzierte sich von den Disputationsakten<sup>37</sup>. Doch die sieben Orte gingen noch weiter: Sie drohten, sie würden mit der bernischen Landbevölkerung direkt Kontakt aufnehmen und sie in ihrem Sinn beeinflussen<sup>38</sup>. Das liess sich der Berner Bär nicht zweimal sagen. Er brummte vernehmlich<sup>39</sup>. Solche Machenschaften waren Wasser auf die Mühle der Reformation. Hinzu kam, dass die Verluste, welche die «Neugläubigen» durch die Abgänge Anshelms, Meyers und Brunners erlitten hatten, durch Neuzüge wieder aufgewogen wurden. Schon im Sommer 1525 war mit Peter Cyro ein reformatorisch Gesinnter in die Schlüsselstellung eines Stadtschreibers gerückt. Am 4. April 1527 kam mit Franz Kolb ein weiterer reformierter Prediger nach Bern<sup>40</sup>. Am 8. März desselben Jahres erteilte der Rat Guillaume Farel die Erlaubnis, in Aigle zu predigen<sup>41</sup>, und eben um diese Zeit, anlässlich der Osterwahlen, konnten die «Neugläubigen» beruhigende Sitzgewinne für sich buchen, wobei sie auf legale, aber nicht unbedingt legitime Weise noch etwas nachhalfen: Sie gruben – steckte Cyro dahinter? – ein verstaubtes Gesetz aus, das dem

nicht innerhalb der Mauern Berns geborenen Kaspar von Mülinen, einem hervorragenden Altgesinnten, die Wahlfähigkeit aberkannte<sup>42</sup>.

Am 27. Mai desselben Jahres konnte der Rat das Mandat «Viti et Modesti» von 1523 nach einer weiteren Ämterbefragung wieder in Kraft setzen, jetzt aber mit eindeutig reformatorischem Verstehensakzent<sup>43</sup>. Wohl sollte der Gottesdienst noch im gewohnten Rahmen stattfinden, aber schon am 17. November erfolgte die Ausschreibung der Disputation, welche die definitive Entscheidung zugunsten der Reformation brachte<sup>44</sup>.

Unmittelbar nach Schluss der Disputation – es war am 27. Januar – verfügte der Rat die Ausräumung der Kirchen<sup>45</sup>. Tags darauf kam ein gewisser Hans Zehender demonstrativ ins Münster geritten und erklärte, wenn man aus diesem Gotteshaus schon einen Rossstall machen wolle, dann gehöre sein Esel als erster hinein. Vor Gilgian Tremp, dem Leiter der Aktion, machte er halt und fragte ihn: «Ist es nit ein gots erbermd, das man also husshalt und die bilder zerbricht?» Darauf Tremp, kurz angebunden: «Es ist gots will.» Zehender: «Es ists des düffels will; bist du by got gsin und vernomen, das ess sin will sig? Ich wellt, das allen denen die hend abfielen, so darmit umbgangen und darzü rath und that gethan.» Sagte es und ritt auf seinem Esel davon. Dafür wurde er mit 20 Gulden gebüsst und aus dem Rat ausgeschlossen<sup>46</sup>.

In diesem Münster hat Zwingli am 30. Januar, am Tag vor seiner Abreise, ein letztes Mal gepredigt. Er forderte die Berner dazu auf, das unsägliche Geld, das sie, die stolze Bürgerschaft, für die Ausstattung ihres Gotteshauses hergegeben hätten, nun den Menschen, Gottes lebendigen Ebenbildern, zuzuwenden, und ermahnte sie mit eindringlichen Worten, sich die Freiheit und den Trost des Glaubens nie mehr nehmen zu lassen<sup>47</sup>.

Wie aber hat eine nach Gottes Wort erneuerte, eine evangelisch-reformierte Kirche auszusehen? Die Antwort auf diese Frage durfte nicht nur dogmatisch-theoretisch ausfallen, sie hatte auch politisch praktikabel zu sein. Der Berner Rat gab sie in seinem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528<sup>48</sup>. Gut zwei Wochen später, am 23. Februar, sandte er seine Boten in die Ämter mit dem Auftrag, die stimmfähige männliche Bevölkerung zu besammeln und ihr das mittlerweile gedruckte Mandat

«sittenklich, verstantlich und lut», wie die Instruktion lautete, zu verlesen.

Der Rat zeigte darin, dass er sich durch Gottes rechtfertigende Gnade neu in Pflicht genommen wusste: Zur Verantwortung des weltlichen trat nun diejenige des geistlichen Regiments, die Aufgabe also, die Untertanen auch «zü rächtgeschaffnem christlichem glouben (als wyt gott gnad gibt)» anzuleiten, und dies nicht zuletzt durch ein «erber vorbild».

Dazu gehörte in erster Linie, dass die biblische Wahrheit, wie die Disputation sie erkannt hatte, von Obrigkeit und Untertanen nun auch wirklich anerkannt wurde. Vor allem anderen hob der Rat in seinem Mandat deshalb hervor, dass die zehn Disputationsthesen für jedermann verpflichtende Geltung hätten (I). Daraus folgte, dass die vier Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne und Sitten, die nach Ansicht des Rates durch die Disputation ins Unrecht versetzt worden waren, ihre geistliche Jurisdiktion auf bernischem Territorium verloren (II). Nicht mehr ihnen waren die Dekane, die über Lehre und Leben der Pfarrer zu wachen hatten, Rechenschaft schuldig, sondern allein dem Rat (III). Für alle bernischen Untertanen war *er* nun die in Kirchensachen zuständige Behörde, selbst dann, wenn – wie das in Grenzgebieten des öftern der Fall war – diese Untertanen auf nicht bernischem Gebiet kirchgenössig waren. Im umgekehrten Fall verzichtete Bern auf jegliche kirchenrechtliche Befugnisse (IV).

Wenn der Rat das Kirchenregiment auf der Grundlage der zehn Thesen ausüben wollte, waren dann nicht die Messe abzuschaffen und die Bilder zu entfernen, wie die Thesen 5 und 8 es verlangten und wie es in der Stadt ja auch rasch und gründlich geschehen war? Grundsätzlich ja. Dass die Messe zu Gottes Willen im Widerspruch stehe, stand fest – wenigstens für eine Mehrheit des Rates. Trotzdem war in diesem Punkt aus der Bevölkerung – aus welchen Gründen auch immer – teilweise Widerstand zu erwarten. Da ein forciertes Vorgehen unsinnig gewesen wäre, überliess der Rat die kurzfristige Entscheidung in dieser Sache den Gemeinden, versäumte es aber nicht, den «schwachen» unter ihnen – denjenigen also, die (noch) nicht ohne Messe und Bilder glaubten auskommen zu können – Pfarrer in Aussicht zu stellen, «die üch mit dem wort gottes erbuwen und upfplanzen» (V). Wenn nun aber diese

«Schwachen» gar nicht schwach sein, sondern sich für die Messe stark machen wollten: was dann? Das Mandat ging nicht von einer derartigen Befürchtung aus, sondern von der Hoffnung, die freie Predigt des Evangeliums werde die noch Unentschlossenen überzeugen, ja von der landesherrlichen Erwartung, die Untertanen würden sich ihrer Obrigkeit wie in allen andern so auch in Glaubensdingen «glichförmig machen». Dem entsprechend wurden die Gemeinden angewiesen, für kirchliche Handlungen wie Taufe, Abendmahl und Trauung neue liturgische Ordnungen zu erwarten (VI) – eine Anweisung, die, als sie erfolgte, zum Teil bereits überholt war, hatte doch jeder Bote ausser dem Reformationsmandat noch ein schmales Bändchen bei sich, das er dem Pfarrer zu übergeben hatte. Es trug den Titel: «Ein kurtze gmeine form / kinder zetouffenn / Die Ee zebestäten. Die Predig anzefahen und zü enden / wie es zü Bernn gebracht wirdt»<sup>49</sup>. Nur ein Abendmahlsformular fehlte also in dieser ersten bernischen Liturgie. Das ist um so bemerkenswerter, als die Zürcher Vorlage, auf der sie weitgehend beruhte, ein solches enthielt. Warum hat man in Bern gerade darauf verzichtet? Doch wohl deshalb, weil die politische Klugheit im zentralen Punkt der Messe ein vorsichtiges Vorgehen gebot.

Was hatte mit Kapitalien und Gütern aus frommen Stiftungen zu geschehen (VII), was mit den Vermögenswerten religiöser Bruderschaften (VIII), was mit Kultgegenständen wie Messgewändern und Kirchenzierden (IX)? Die Stifter konnten darüber verfügen. Sonst aber durfte niemand sich daran vergreifen, auch nicht der Rat, der das feierliche Versprechen abgab, solche Güter nur im Sinne des Stifters verwalten und verwenden zu wollen. Wenn das Mandat im weitern den Zölibat (X), die Speisen- und Fastengebote (XI) und grundsätzlich auch die Klöster (XII) als aufgehoben erklärte, so bedeutete das nicht, dass damit der Zügel- und Regellosigkeit Tür und Tor geöffnet worden wären. Ganz im Gegenteil: Die verheirateten Pfarrer sollten die Ehe hochhalten. Zugleich durfte jedermann an einer gewissen asketischen Disziplin festhalten, wenn er sie sich nur aus freien Stücken auferlegte. Mönche und Nonnen konnten im Kloster bleiben, durften aber keine Novizen mehr aufnehmen. Heiratswilligen sollte das mitgebrachte Gut herausgegeben und, wenn es zur Begründung eines Hausstandes nicht ausreichte, aus dem Klostergut ergänzt werden. Schliesslich wurden die Pfarrer ange-

wiesen, anstelle der Messe jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag zu predigen (XIII).

Soviel zum Inhalt des Reformationsmandates, wie es die Ratsboten am 23. Februar 1528 landauf, landab bekanntgaben. Es schloss mit dem ausdrücklichen Vorbehalt besserer Belehrung durch Gottes Wort.

Jeder Bote hatte gemäss Instruktion beizufügen, der Rat sei entschlossen, dem Pensionenwesen zu Leibe zu rücken, entschlossen aber auch, «die sect der widertöfern in iren stetten und landen niendert ze gedulden». Dann wurde abgestimmt: Diejenigen, «so unsfern herren ... gehorsam sin, und dem wort gottes anhangen, und damit die verwändten gotzdienst, als die mess, bilder ... angends abthün wellen», sollten beim Boten stehenbleiben, Ablehnende – «deren doch, als unser herren verhoffen, dhein sin werden» – sich abseits stellen. So wurde das Resultat ermittelt, augenfällig dargestellt<sup>50</sup>.

Wie würde das Ergebnis lauten? Wie war das Mandat zu verstehen? – Bange Fragen im Moment der Ent-Scheidung. Am 2. Februar, anlässlich der städtischen Abstimmung, hatte niemand es gewagt, anderer Meinung zu sein als der Rat<sup>51</sup>. Wie aber würde man auf dem Land reagieren? Der springende Punkt war die Messe. Die Fragestellung als solche war klar: Die Messe sollte im Fall eines Ja «angends» abgeschafft werden. Aber auch diese an sich klare Fragestellung war im Anschluss an dieses Mandat durchaus unklar, denn darin sah es doch danach aus, als wollte Bern in dieser Sache Geduld und Verständnis auch für unkonforme Überzeugungen aufbringen, wenn vielleicht auch nur vorläufig und in einem gewissen Widerspruch zu den Disputationsthesen.

Diese Situation erlaubte es, ja zu sagen, ohne doch die letzte Konsequenz auch bereits mitzumeinen, sich konform und dennoch teilweise reserviert zu verhalten. So ergab sich zwar ein klares Resultat: nur Lenzburg, Frutigen und Obersimmental lehnten ab<sup>52</sup>. Dennoch war, wie sich noch zeigen sollte, die Entscheidung uneindeutig.

Wie weit und wie tief der Bruch mit dem Herkommen – und die Reformation *war* ein solcher – ging, hatte sich auch für Luther und für Zwingli nur mit der Zeit ergeben, und so weit und so tief er auch ging, er war nicht total und geschah nicht abrupt, dieser Bruch. Wenn zum Beispiel im März 1528 in einer bernischen Kirche die Taufpaten niederknieten und vor dem Taufakt ein Pater noster und ein Ave Maria bete-

ten, so handelten sie nicht nach altem Ritus, sondern nach der neuen bernischen Taufliturgie<sup>53</sup>. Das tönt nur für heutige Ohren erstaunlich. In Wirklichkeit war die Grenze zwischen dem Alten und dem Neuen an vielen Stellen fliessend. Um so schwieriger war es, sich zu orientieren und die volle Tragweite der Entscheidung, die von einem verlangt war, abzuschätzen. Ein klares Ja mochte so gesehen gar nicht mehr so klar sein.

Aber es ist nur die historische Rückschau, die es einem ermöglicht, das Resultat vom 23. Februar derart mit Vorsicht aufzunehmen. Der damalige Berner Rat musste und durfte sich dadurch zur Fortsetzung seiner Reformationspolitik ermächtigt fühlen.

Bereits am 2. Februar hatte er einen folgenreichen Entschluss gefasst, indem er Zürich darum ersucht hatte, die beiden Theologen Magister Caspar Megander und Doktor Sebastian Hofmeister nach Bern zu entsenden. Sie sollten Pfarrer aus- und weiterbilden: «dann warlich, uf sölich ernüwerung wir glerter lüten bedörfen, die unsren kilchen vorstandind»<sup>54</sup>. Damit war der Grundstein zur Hohen Schule, zur späteren Akademie und zur heutigen Universität gelegt.

Zum Neubau der Kirche gehörte auch ein Abbau an «Kirche». Die wenigen Ordensleute, die noch in ihrem Stand bleiben wollten, hatten an einem kleinen Ort Platz, und der auf die Predigt konzentrierte evangelische Gottesdienst zog eine Reduktion der Kirchenräume nach sich. Es begann der langwierige, in kultureller, politischer und wirtschaftlicher Beziehung höchst bedeutsame Prozess der Säkularisation von Kirchen und Klöstern. Hatte die Stadt Bern vor der Reformation bei zirka 5000 Einwohnern nicht weniger als drei Ordenskirchen, fünf Kapellen und zwei Predigtkirchen aufgewiesen, so setzte 1528 eine Entwicklung ein, in deren Verlauf die Nydeggkirche, die Antonierkapelle und die Kapelle beim Heiliggeistkloster in Magazine und die beiden Dominikanerklöster in Spitäler umgewandelt wurden. Das Barfüsserkloster sollte bald die Hohe Schule beherbergen. Vier Kapellen wurden im Verlauf der Zeit abgebrochen. Dasselbe Schicksal erteilte viele der oft weitherum bekannten ländlichen Wallfahrtskapellen, und von der Propstei Aigle bis zum Kloster Königsfelden wurden ein halbes Hundert geistlicher Stiftungen in staatliche Wirtschaftsbetriebe oder in Pflegeheime für Kranke und Gebrechliche umgewandelt. Dieser Vorgang, ein wichtiges

Teilstück auf Berns Weg zum modernen Territorialstaat, war für das Gemeinwesen mit erheblichen Risiken verbunden.

Denn viele der Untertanen sahen nicht ein, wieso nach der Säkularisation das Steuersystem dasselbe blieb, wenn doch Zielsetzung und Organisation der Kirche derart umgestaltet worden waren. Das Problem war bereits in den Bauernunruhen von 1525 aufgetaucht: Der Bauer, mit Zins- und Zehntpflichten oft arg belastet, verband mit der Reformation die Hoffnung auf gewisse Erleichterungen.

Bei den Untertanen des mächtigen Augustiner-Chorherrenstiftes von Interlaken, den sogenannten Gotteshausleuten, war diese Erwartung nach der Annahme des Reformationsmandates besonders gross. Sie ließen ihren Herren keine Ruhe, so dass der Konvent sich gezwungen sah, das Kloster mit allem Besitz und allen Rechten, mit Land und Leuten dem Berner Rat zu übergeben. Am 30. März waren Übergabe und Bevogtung vollzogen<sup>55</sup>. Nun mussten die Bauern dem Landvogt abgeben, was sie vorher dem Propst geschuldet hatten. Nur stand hinter diesem Landvogt mit Bern eine Macht, mit der man vorher so nicht hatte rechnen müssen.

So gross die Hoffnung gewesen war, so gross war nun die Enttäuschung, besonders als der Rat am 1. April auf eine Beschwerde der Gotteshausleute bloss hinhaltend reagierte<sup>56</sup>. Hier und dort begann man zu munkeln, Bern sage Reformation und meine damit doch nur das Kirchen- und Klosteramt. Wenn schon die kirchlichen Dienste reduziert wurden, warum dann nicht auch die Leistungen für diese Dienste<sup>57</sup>? Diejenigen, die so fragten, stellten vor allem fest, wieviel vom bisher Gewohnten und Vertrauten auf einmal wegfiel, während das Neue, das dann allenfalls die gleichbleibende Besteuerung rechtfertigen mochte, noch gar nicht in die Augen fallen konnte, weil es erst im Aufbau begriffen war. Die Enttäuschung über ausgebliebene materielle Erleichterungen hatte im Oberland, wo Frutigen und Obersimmental ohnehin mehrheitlich gegen die Reformation eingestellt waren, Rückwirkungen auf die Kirchenfrage und drohte auch politische Konsequenzen zu zeitigen: Alte Unabhängigkeitsgelüste begannen wieder zu erwachen. Wahrhaftig: «...der schwarz buz lag im Oberland»<sup>58</sup>.

## WIDERSTAND IM OBERLAND (1528)

Wirtschaftliche und religiöse Gründe steckten also hinter dem Widerstand der Gotteshausleute. Am 23. und 24. April kam es zum offenen Aufstand. Bereits, wenn auch offiziell als Vermittler, waren Leute aus dem Haslital und eine Botschaft aus Unterwalden dabei. Die bewaffneten Aufständischen besetzten das Kloster und marschierten Richtung Bern. Nur die Zusicherung eines Rechtstages konnte sie vor Thun zur Umkehr bewegen<sup>59</sup>.

Vorerst schien der Schrecksschuss zu wirken: Bereits am 27. April erliess der Rat eine Verordnung, in welcher er die Rückerstattung religiöser Stiftungen des kleinen Mannes – Jahrzeiten, Vigilien, ewige Lichter und Messgewänder waren ja durch die Reformation hinfällig geworden – regelte. Danach durften nicht nur die Stifter selber, sondern auch deren Nachkommen und Verwandte bis in die dritte Linie auf derartige Güter Anspruch erheben – eine grosszügige und weise Regelung<sup>60</sup>. Aber in den anschliessenden Verhandlungen mit den Aufständischen, die Anfang Mai unter grössten Sicherheitsvorkehren in der Stadt begannen, blieb der Rat hart. Das äusserste Zugeständnis, zu dem er sich herbeiliess, war eine mildere Einschätzung von Zinsen und Zehnten. Die Grindelwaldner und Brienzer mochten noch so drohen, sie würden, wenn die Messe nicht wieder eingeführt werde, die Zins- und Zehntzahlungen verweigern – der Rat blieb hart. Am 1. Juni ratifizierte er den Vertrag mit den Gotteshausleuten<sup>61</sup>, die damit ihre Ziele bei weitem nicht erreicht hatten.

Auch abgesehen vom Interlakner Aufstand, wälzte sich nach der Annahme des Reformationsmandates eine wahre Flut von Geschäften auf die Berner Regierung zu: Die Feiertage mussten neu geregelt werden. Es galt, das Fürsorgewesen neu aufzubauen. Neue Pfarrer mussten geprüft und vakante Pfarrstellen besetzt werden. Es war für kirchliche Disziplin zu sorgen und in zahlreichen Streitfällen, die bis dahin vor einem bischöflichen Gericht ausgetragen worden waren, Recht zu sprechen. Ein neues Ehorecht war zu schaffen und zu handhaben. Die Täufer sollten kontrolliert werden. Kurz, das ganze Gebiet der kirchlichen Verwaltung und Rechtspflege fiel nun in die Kompetenz des Rates. Er wäre mit

all diesen zusätzlichen Aufgaben überfordert gewesen, hätte er nicht eine Behörde ins Leben gerufen, an die er derartige Geschäfte entweder zu Berichterstattung und Antrag oder zur definitiven Erledigung delegieren konnte: das Chorgericht, bestehend aus je zwei Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rates und aus zwei Münsterpfarrern<sup>62</sup>.

Diesen Beschluss fasste der Rat am 29. Mai. Am 1. Juni ratifizierte er, wie bereits erwähnt, den Vertrag mit den Gotteshausleuten. Damit schien nach zwei turbulenten Monaten wieder für Ruhe und einen geordneten Gang der Dinge gesorgt zu sein. Aber bereits am 7. Juni erfolgte das Signal zum zweiten Akt im Kampf der Oberländer um ihre alten Rechte und Freiheiten, einem Kampf, der jetzt mit demjenigen für den alten Glauben praktisch verschmolz. Die politische Gewichtsverlagerung, die den Oberländern derart ans Mark ging, stand ja mit der Kirchenerneuerung in direktem Zusammenhang.

Das Signal kam aus Hasle<sup>63</sup>. Am besagten 7. Juni – es war Sonntag vor Fronleichnam – beschloss die Talschaft, die Messe wieder einzuführen. Dabei wusste sie sich nicht nur mit den Nachbarn von Unterwalden, Uri und Wallis einig, sondern auch mit der Mehrheit der Leute von Obersimmental, Adelboden, Frutigen, Aeschi und Brienz, von den ehemaligen Gotteshausleuten ganz zu schweigen. Die Hasler benützten die Gelegenheit, Bern an sein Versprechen zu erinnern, niemanden zur Glaubensänderung zwingen zu wollen. Jedenfalls hätten sie dem Reformationsmandat nicht in der Meinung zugestimmt, dass damit automatisch auch über die Messe entschieden sei. Die Messpriester, die sie für Fronleichnam benötigten, holten sich die Hasler aus Unterwalden.

Zwischen den Talschaften des Berner Oberlandes und den angrenzenden innerschweizerischen Bergkantonen bestand eine tiefgehende, allein schon geographisch und wirtschaftlich in die Augen springende Verwandtschaft. Mag sein, dass auf Seiten der Unterwaldner auch alte Expansionsgelüste mit im Spiel waren – jedenfalls hatten die Hasler an den innern Orten einen moralischen und, wenigstens an Unterwalden, auch einen politischen und militärischen Rückhalt in ihrem Kampf mit dem mächtigen Bern. Dabei verstanden die innern Orte ihr Vorgehen als angemessene Antwort auf die in ihren Augen aggressive Konfessionspolitik, wie Zürich und Bern sie in den Gemeinen Herrschaften betrieben: Forderten diese hier das konfessionelle Selbstbestimmungsrecht

der Untertanen, so glaubten die katholischen Orte für die bernische Bevölkerung ein Gleches tun zu dürfen, und dies, wie sie geltend machten, ohne die Bünde zu verletzen, da doch gerade die Gegenseite immer behauptete, die Glaubensfrage tangiere die Bünde nicht. So machte man sich hüben und drüben Argumente zu eigen, die man, wenn der Gegner sich auf sie stützte, doch nicht gelten liess. Beide Seiten sahen sich im Zuge des eskalierenden Konflikts zu verstärkten Sicherheitsmassnahmen gezwungen: vorerst Zürich und Bern, die, um die innern Orte im Schach zu halten, am 25.Juni einen defensiv gehaltenen Burgrechtsvertrag abschlossen<sup>64</sup>.

Drei Tage später, am 28.Juni, erteilte der Rat von Bern der Talschaft von Hasle eine Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess. Er taxierte darin das Argument, man wäre sich über die Konsequenzen des Reformationsmandates nicht vollumfänglich im klaren gewesen, als Ausrede und verlangte von den Haslern gebieterisch, sie sollten «die abgöttische mess uss[ze]rüten, die bilder verbrennen und zerslachen, die altaren slissen und zerstören, die messpfaffen von stund an vertriben», andernfalls man «mit lyb und güt und mit gewaltiger that darzü thün und dheineswegs solliche ungehorsame lidē» werde<sup>65</sup>.

Hasle gab nicht klein bei, sondern rief ein eidgenössisches Schiedsgericht an. Aber Bern blieb fest: «Dann dass wir üch die gotzlestrige mess nachlassen, können, mögen noch wellen wir das nit thün. Dann wir wider unser gewüssen und das gotzwort handlen wurden, und das mit dheinen eeren, weder gegen gott noch den menschen verantwurten könden noch möchten<sup>66</sup>.» Hasle dagegen berief sich auf das Pfingstmontagmandat von 1526 und auf seine alten Freiheiten: «Begērid und bitid, dass si von irem alten, waren, kristlichen glowen und brüchen, item und von ir alten gnädigen rüw und sicherheit nit gwaltiklich getrungen werdid<sup>67</sup>.» Der Rat entgegnete, es sei ihm – «einer wisen, fromen, kristlichen stat Bern», wie Anshelm schreibt – nie in den Sinn gekommen, den einen alten, waren, christlichen Glauben abzuschaffen, sondern man habe im Gegenteil keine Mühen und Kosten gescheut, um durch die Disputation die alte Wahrheit des Glaubens zu ermitteln und dann zu verbreiten<sup>68</sup>.

Diese wenigen Zitate aus dem Notenwechsel vom Sommer 1528 mögen zeigen, wie unversöhnlich die Standpunkte waren. Dabei waren

beide Seiten auch innerhalb des Berner Rates und der Talschaft vertreten. Die Hoffnungen der mehrheitlich altgläubigen Oberländer vom Obersimmental bis Hasle (mit Ausnahme des Niedersimmentals) ruhten auf der starken «altgläubigen» Minderheit im Kleinen Rat und in der Stadt überhaupt, während man hier umgekehrt auf die Stärke der oberländischen Opposition setzte. Solche Hoffnungen waren, wie es im September schien, nicht ohne Grund, musste der Rat doch am 2. respektive 4. September dem hartnäckigen Drängen der Frutiger und Obersimmentaler nachgeben und ihnen die Messe einstweilen wieder gestatten<sup>69</sup>, und kehrte doch eine nach Unterwalden entsandte Abordnung des Rates von ihrem anschliessenden Rundgang durch das Oberland recht unverrichteter Dinge und mit beunruhigenden Nachrichten zurück<sup>70</sup>.

Bern wartete auf den Winter, da die Pässe eingeschneit sein und weder Hilfs- noch Fluchtmöglichkeiten bestehen würden. Dann wollte es den Widerstand der Hasler auf möglichst unblutige Weise brechen<sup>71</sup>. Aber die Grindelwaldner kamen Bern zuvor. Sie verbreiteten die Nachricht, «wie si durch ir lieben und trüwen nachpuren und Eidgnossen von Lucern und Underwalden bericht, dass si wol möchtid frî gotshuslüt sin und me dan ir hern rechtens darzü hätin. Im wasserturn zü Lucern lägid brief, die inen wol dienen möchtid<sup>72</sup>.» Das zündete. Bereits am 27. September erklärte die Landsgemeinde der Gotteshausleute, die Übergabe des Klosters an Bern sei widerrechtlich erfolgt, verlangte die Wiedereinführung von «gotsdienst, mes, sacrament», forderte ihre Freiheitsbriefe zurück und wählte eigene Amtsleute. Die Grindelwaldner ersetzten ihren Pfarrer durch einen Priester aus Unterwalden. Zwei Tage später, am 29. September, war die Aareschwelle bei Unterseen beschädigt. Gotteshausleute und Leute von Unterseen steckten dahinter. Sie wollten nicht, dass die Schwelle, von den Klosterherren zu Fischereizwecken erbaut, nun für Bern Gewinn abwarf. Aber auch Hasler waren bei der Tat dabei<sup>73</sup>.

Dieser Sabotageakt erwies sich als taktischer Fehlschlag, indem er die zweifellos diskutablen Forderungen der Gotteshausleute mit offenem Aufruhr in Zusammenhang brachte und damit diskreditierte. Von Bern aus gesehen zerfiel die Oberländer Widerstandsfront nun in zwei Hälften, deren eine aus offensichtlichen, den Landfrieden brechenden Auf-

ständischen und deren andere aus bloss Oppositionellen bestand. Durch das formelle Unrecht des einen Teils waren dem andern die Hände gebunden. Im einen Fall konnte Bern hart durchgreifen, im andern die überlegene Ruhe desjenigen an den Tag legen, der einen Trumpf in Händen hat.<sup>74</sup>

Mit Schreiben vom 5. Oktober bot der Rat die Aufständischen für den 26. Oktober zu einem Rechtstag auf<sup>75</sup>. Die umgehend verlangte Antwort blieb aus. Die Aufgebotenen wussten, dass sie auf diesem Boden keine Chance hatten. Für sie gab es nur noch Kampf oder Kapitulation.

Bald ging das Gerücht um, in Unterwalden rüste man die Geschütze<sup>76</sup>. Am 19. Oktober liess Bern Freiburg wissen, es könne Genf trotz dessen bedrängter Lage unmöglich zu Hilfe kommen, «ist uns doch das hembd nächer dann der rock»<sup>77</sup>. Gleichtags beschloss der Rat, Stadt und Land über die Lage orientieren und bei dieser Gelegenheit die allgemeine Stimmung erkunden zu lassen<sup>78</sup>. Bemerkenswert viele Gemeinden äusserten sich zugunsten einer Verhandlungslösung<sup>79</sup>. Am 22. Oktober bekräftigten die Gotteshausleute von Interlaken, Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern, Beatenberg und Brienz im Beisein von Vertretern aus Hasle, Obersimmental, Frutigen, Aeschi und Krattigen ihre Entschlossenheit, «vom alten glouben und iren frîheiten nit abzeston, dan mit gwalt oder recht überwunden», solches Recht aber nur von den sieben Orten annehmen zu wollen<sup>80</sup>. «Datum in yl uf frytag 23. Octobris 1528, umb die 2 nach mittag»: Mit diesem Vermerk war ein Brief Berns an Zürich versehen, der die vertraglich vereinbarte Hilfsbereitschaft abrief<sup>81</sup>. Gleichlautende Begehren gingen am selben Tag nach Freiburg und nach Solothurn ab<sup>82</sup>. Dort reagierte man aber im Unterschied zu Zürich zurückhaltend. Man wollte vermitteln<sup>83</sup>. Wenige Tage später erging an Freiburg und Solothurn erneut ein Hilferuf – diesmal von der Gegenseite. Denn die Hasler hatten, als ihre berntreuen Mitbürger das Land zu verlassen begannen, realisiert, dass es ernst galt, und Unterwalden und Wallis avisirt. Via Luzern gelangte ihr Notschrei auch nach Freiburg und Solothurn. Luzern selber wollte noch zuwarten und sich am 30. Oktober mit den andern innern Orten besprechen. Aber so viel Zeit hatten die Hasler nicht mehr. Aus Unterwalden kamen ihnen am 29. Oktober rund 800 Mann zu Hilfe, nicht Regierungstruppen, sondern jugendliche Freischärler. Mit ihnen zusammen

rückten die Hasler über Brienz nach Unterseen vor und besetzten das Städtchen. Das Kloster und die Burg Weissenau hatten die Gotteshausleute schon seit dem 22. Oktober in ihrer Hand.

Es folgten die langen und bangen Stunden des 30. und 31. Oktober. Unter der Führung des Vanners und Bannerhauptmanns Niklaus Manuel gelang es den bernischen Truppen schliesslich, in Unterseen einzurücken und das Kloster ohne jegliches Blutvergiessen zu nehmen. Wegen drohenden Schneefalls waren die Unterwaldner in der vorangehenden Nacht abgezogen<sup>84</sup>. «Gott dem allmechtigen sye lob gseyt, dass er so gnädigklich mit uns allen handlet»: Mit diesen Worten nahm der Rat an Allerheiligen, dem 1. November, von dem für ihn glücklichen Ausgang Kenntnis<sup>85</sup>. Angesichts der nach wie vor äusserst gespannten Lage in der Eidgenossenschaft sah er von einer Verfolgung der Unterwaldner ab<sup>86</sup>.

Am 4. November mussten die Aufständischen «bi verlust libs und güts» und «uf gnad und ungnad» auf dem Interlakner Weitfeld, der heutigen Höhenmatte, antreten, um das Urteil entgegenzunehmen. Sie wurden mit einer Geschü茨salve empfangen, «dass bi drî milen die berg und tal ganz grûlich erhallet und ertondret sind»<sup>87</sup>. Dann wurden die Gotteshausleute, die Leute von Ringgenberg, Brienz und Hasle nach Freunden und Feinden getrennt<sup>88</sup>. Durch die kniefällige Bitte der Aufständischen liessen die Sieger sich dazu bewegen, «den verwürkten uss gnad ir leben [zu] fristen und [zu] schenken»<sup>89</sup>, aber Interlaken und Hasle verloren Landesbanner und Schützenfahnlein, Landsiegel und Freiheitsbriefe, Landrechte und Freiheiten<sup>90</sup>. Vor allem aber bestimmte Artikel 1 der Kapitulationsurkunde, «dass ... unserm ansechen und reformatz, des gotzwort und glouben halb ussgangen, stattgeben, und dero ane allen intrag nachkommen und widerumb ufgericht werde...». Zwei Wochen später waren auch alle diejenigen Gebiete des Oberlandes, die sich im Aufstand grundsätzlich renitent, aber neutral verhalten hatten, im Glauben und damit auch in allen andern Belangen konform geworden, zuletzt das Obersimmental<sup>91</sup>. Am 24. November beorderte der Rat Peter Kunz auf die Zweisimmer Kanzel<sup>92</sup>.

Fast auf den Tag genau ein Jahr nach Ausschreibung der Disputation war die Reformation somit in Stadt und Land angenommen und – durchgesetzt.

## DIE ENTSCHEIDUNG AUF EIDGENÖSSISCHER EBENE (1528–1531)

Die Berner Disputation und die Oberländer Wirren waren für das weitere Schicksal des reformierten wie des katholischen Glaubens in der Eidgenossenschaft von erheblicher Bedeutung<sup>93</sup>. Mit seinem Übertritt stärkte das mächtige Bern Zürichs Position und zog zudem noch andere Orte nach sich. So sind Ende 1528 und im Verlauf des Jahres 1529 auch die Städte St. Gallen, Basel und Schaffhausen reformiert geworden. Damit nahm aber auch die Spannung zwischen den beiden konfessionellen Lagern weiter zu. Am 22. April 1529 stellten die innern Orte dem «Christlichen Burgrecht» ihre «Christliche Vereinigung» entgegen, eine Defensivallianz mit König Ferdinand von Österreich. Sie fühlten sich durch die andersgläubigen Miteidgenossen stärker bedroht als durch den Erbfeind Habsburg!

Zürich war nach wie vor bestrebt, für die Untertanen der Gemeinen Herrschaften das konfessionelle Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen. Es hatte dafür seine guten Gründe. Zwingli aber wollte und musste von seinem Standpunkt aus noch weiter gehen: Es galt, die freie Verkündigung des Evangeliums auch im Gebiet der innern Orte zu erreichen, notfalls sogar mit Gewalt, denn Aufgabe der Reformation war es, die Wahrheit zu verbreiten. Wohlverstanden: Nicht zum Glauben sollte gezwungen, sondern nur die freie Predigt notfalls erzwungen werden. Die Wahrheit verpflichtete dazu. Die innern Orte aber wollten davon nichts wissen, ja sie waren, wie eben gezeigt wurde, ihrerseits dazu übergegangen, die Oppositionsbewegung im Berner Oberland aktiv zu unterstützen. Unterwalden, das sich dabei, wenn auch durch jugendlichen Feuereifer überrascht, am weitesten vorgewagt hatte, musste sich nun den schweren Vorwurf gefallen lassen, bernisches Territorium und damit die Bünde verletzt zu haben. Diese Schuld gedachte Zürich Unterwalden nur dann zu erlassen, wenn es dafür zugestanden erhielt, was es für seine Glaubensbrüder in den Gemeinen Herrschaften anstrebte: Freiheit und Sicherheit.

Bern aber sah es höchst ungern, dass sein Handel mit Unterwalden von Zürich zu einem gesamteidgenössischen «Fall» hochgespielt wurde,

denn es hatte aus dem Oberländer Aufstand zweierlei gelernt: erstens dass der Widerstand gegen die Reformation ungeahnt tiefe Wurzeln haben konnte und zweitens dass viele seiner Untertanen nicht bereit waren, das freundeidgenössische Einvernehmen des Glaubens wegen aufs Spiel zu setzen.

Anfang Juni 1529 sollte in der Freigrafschaft Baden turnusgemäss ein Unterwaldner als Landvogt aufreiten. Für Zürich war das, solange der Handel mit Unterwalden nicht beigelegt war, nicht akzeptabel. Es war entschlossen, den Amtsantritt des Landvogts mit allen Mitteln zu verhindern. Die Berner, obwohl unter sich uneinig, tendierten eher auf eine Verhandlungslösung. Sie entsandten Niklaus Manuel nach Zürich, der den dortigen Rat am 3. Juni beschwore, doch ja nicht «ze hitzig» vorzugehen. Innen- und aussenpolitische Gründe sprächen gegen einen Krieg. Es sei besser, den Landvogt aufziehen zu lassen, als das Leben eines einzigen Mannes zu riskieren. Das Evangelium werde auch so seinen Lauf nehmen<sup>94</sup>.

Fünf Tage später, am 8. Juni, erklärte Zürich den innern Orten den Krieg. Wohl oder übel tat Bern ein Gleisches. Die Gründe, die einen Waffengang doch noch verhinderten, müssen wir übergehen. Der ausgehandelte Vertrag brachte dem Land keinen dauerhaften Frieden. Zwar sollten die Untertanen in den Gemeinen Herrschaften über ihre Konfession frei bestimmen können, zwar musste die «Christliche Vereinigung» aufgelöst werden, aber die Schmähreden, die der Friede untersagte, wurden auf beiden Seiten munter weitergeführt, und Zwinglis Forderung nach freier Predigt auch im Gebiet der innern Orte blieb unerfüllt<sup>95</sup>.

Die Entwicklung, die schliesslich zum Zweiten Kappeler Krieg vom Oktober 1531 geführt hat, kann hier nicht nachgezeichnet werden. Sie wäre im gesamteuropäischen Rahmen, vor dem Hintergrund der zunehmend gefährdeten Stellung der Reformation im Reich zu sehen. Nur gerade das Resultat sei festgehalten: Der Oktober 1531 brachte der deutschschweizerischen Reformation eine empfindliche Niederlage. Dabei spielten die zwischen Bern und Zürich bestehenden Differenzen eine wesentliche Rolle. Die innern Orte schlügen zu einem Zeitpunkt los, da die Meinungsverschiedenheiten zwischen Aare- und Limmatstadt schwerwiegend geworden waren.

Damit war die konfessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft besiegt. Berns zurückhaltende Politik hatte viel dazu beigetragen, dass es so weit kam. Sie war nicht nur eine Folge von Berns Interessen im Westen, sondern beruhte auch auf den in den Oberländer Wirren von 1528 gemachten Erfahrungen<sup>96</sup>.

#### DER BERNER SYNODUS VOM JANUAR 1532

Nach der Niederlage von Kappel machte sich im Bernervolk Unzufriedenheit breit<sup>97</sup>. Man hatte genug vom Krieg, genug auch von der konfessionellen Polemik und der politischen Predigt der Pfarrer, die man im übrigen aus dem Chorgericht ausgeschlossen wissen wollte – «denn wir von den pfaffen und predicanen nit wollen beherrscht sin». Der Rat musste sich den Vorwurf der Bundesverletzung gegenüber den fünf Orten gefallen lassen. Garantien zum Schutze regionaler Freiheiten und Rechte gegen eine übermächtige Zentralisierungstendenz wurden verlangt, und einmal mehr erschienen auch wirtschaftliche Forderungen auf der Tagesordnung. Einige munkelten sogar hinter vorgehaltener Hand, man wolle umkehren, zurück in den Schoss der katholischen Kirche. Aber sie drangen nicht durch, denn in der Eingabe des Landvolkes vom 5./6. Dezember 1531, der alle andern Forderungen und Gravamina entstammen, war davon mit keinem Wort die Rede<sup>98</sup>.

Der Rat zeigte sich in seiner Antwort, dem sogenannten Kappeler Brief, entschlossen, am bisher Erreichten im wesentlichen festzuhalten. Er kam den Petenten nur geringfügig entgegen. Aber in einem Punkt waren Obrigkeit und Untertanen sich einig: Den Theologen mussten die Flügel gestutzt werden. Im Fall von Caspar Megander, der sich erlaubt hatte, dem Rat in aller Öffentlichkeit die Schuld an der Niederlage von Kappel zuzuschieben, war das bereits geschehen: Ihm hatte der Rat bereits am 20. November einen Verweis erteilt<sup>99</sup> und ihn später in seinem Amt eingestellt. Und was die Pfarrer überhaupt anging, so versprach der Rat, sie zu einer Synode einzuberufen und darauf zu verpflichten, «das sy der schmütz- und schelltwortten und was uff krieg dienlich sin, abstān söllend, sich einigen göttlichs wortts beladen»<sup>100</sup>.

Diese Synode fand zwischen dem 9. und dem 14. Januar 1532 statt. Genau vier Jahre waren seit der Berner Disputation verflossen. Wie da-

mals stand viel auf dem Spiel, ging es doch darum, die junge, nach den Kämpfen der letzten Jahre schwach gewordene und innerlich zerstrittene evangelische Kirche wieder zu festigen und zu einigen. Die zwischen Politikern und Theologen, zwischen Kirche und Staat aufgetauchten Differenzen waren zu bereinigen und die beiderseitigen Kompetenzen neu zu umschreiben. Es ging um den Bestand und den Frieden, in einem gewissen Sinn aber auch um die Freiheit der reformierten Kirche, denn es bestand die Gefahr, dass der Rat die Pfarrer nun allzu kurz anbinden würde.

Die Aufgabe war nur durch eine grundsätzliche Besinnung auf Wesen und Auftrag der Kirche, durch einen überzeugenden theologischen Entwurf also, zu lösen. Der Mann, der das tat, war der Strassburger Reformator Wolfgang Capito. Ahnungslos kam er in der Altjahrswoche 1531 nach Bern. Er befand sich auf einer Erholungsreise. Innerhalb weniger Wochen hatte er seine Gattin und mit Zwingli und Oekolampad zwei seiner besten Gesinnungsfreunde durch den Tod verloren. Kaum war er in Bern, schilderte ihm Berchtold Haller die Notlage der Berner Kirche und bat ihn um Hilfe. In der Neujahrswoche 1532 schuf Capito den Text, der auf der anschliessenden Synode – nur mit wenigen Änderungen wohl – angenommen wurde und seitdem als «Berner Synodus» in die Geschichte eingegangen ist<sup>101</sup>.

Der Berner Synodus, die erste bernische Predigerordnung, ist bei all seiner historischen Bedingtheit ein Juwel der Berner Kirche, bleibend eindrücklich in der Art, wie darin kirchliche Alltagsprobleme und theologische Grundsatzüberlegungen aufeinander bezogen werden. Das Licht des Evangeliums leuchtet darin hell und freundlich, ohne dass das Salz des Evangeliums etwas von seiner Schärfe verliert. Nicht umsonst haben spätere Generationen, die in ihrer Zeit nach neuen Wegen suchten, immer wieder darauf zurückgegriffen<sup>102</sup>.

Satz für Satz schwingen Glaubens- und Gemeindeerfahrung des Verfassers mit. Daher der eigenartig volle Klang: «Noch heute redet der Vater zu uns durch seinen Sohn, der im Heiligen Geist unsern Herzen innewohnt, durch den Gott der Herr uns mit sich versöhnt und in dem wir die Werke Gottes und seine herzliche Väterlichkeit uns gegenüber erkennen<sup>103</sup>.» «Noch heute»: Deshalb liegt der Kirche, wie sie sich im Berner Synodus zu Worte meldet, alle Apologetik und alle selbstgerechte

Polemik fern, mag ihre Lage äusserlich betrachtet auch noch so bedrängt sein. Solange sie ihren Herrn, mit dem sie steht und fällt, gegenwärtig weiss, solange ist sie alles andere als von allen guten Geistern verlassen. Hier und jetzt wirken Gott Vater und Sohn im heiligen Geist: durch das lebendige und lebendig machende Wort und das tröstende, Gemeinschaft und Versöhnung stiftende Sakrament. Hier, unterm Wort und im Vollzug des Sakraments vor allem des Abendmahls wird Gnade erfahrbar, oder aber sie ist blosse Rhetorik: «Es genügt auch nicht, dass die Pfarrer durch x-maliges Wiederholen dem Volk Worte wie ‹Jesus Christus ist unser Heiland› aufschwatzten; denn das Evangelium vom Reich steht nicht in leerer Stimme und blossen Worten, sondern in wahrer Kraft Gottes, von der die Herzen der Gläubigen gepackt, verändert und erneuert werden und die aus armen Sündern Gotteskinder und richtig himmlische Menschen macht, mit einer nicht an Fleisch und Blut, sondern an Gott orientierten Art und Gesinnung<sup>104</sup>.» Dass die Gnade, von der die Reformation ausgegangen ist, auch wirklich ankomme bei den Menschen, dass der Heilige Geist die Menschen und ihre Welt durchdringe, darauf kommt es an.

Deshalb und trotz ihrer bedrängten Situation kommt für die Kirche ein Rückzug aus der Öffentlichkeit, die dann als ein Äusserliches, ins Private, das dann als ein Innerliches qualifiziert würde, nicht in Frage. Saubere Unterscheidung zwischen Kirche und Obrigkeit heisst das Gebot der Stunde, nie aber bedingungslose Unterstellung der Kirche unter den Staat, und dies im Interesse beider. Aufgabe des Staates ist es, das Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft so zu ordnen und zu gestalten, dass das Wort von der Gnade seinen Lauf nehmen und Gestalt annehmen kann. Dass das geschehe und *wie* es geschehe, das liegt jenseits der Kompetenzen auch und gerade einer christlichen Obrigkeit: «Drum soll sich eine Obrigkeit weder in die Gewissen einmischen noch von aussen etwas befehlen oder verbieten, wodurch die guten Gewissen bedrängt und dem Heiligen Geist Schranken gesetzt würden. Denn einzig und allein Christus Jesus, unser Herr..., ist der Herr der Gewissen<sup>105</sup>.»

Die Kirche ihrerseits weiss sich mit einer Obrigkeit, die das Gute, das heisst Gerechtigkeit und Frieden, will, solidarisch. Sie hat ihre Solidarität aber unter Umständen auch so zu beweisen, dass sie dann, wenn göttliche und menschliche Gerechtigkeit eingeebnet und vermengt werden,

durch ihr Reden und Handeln den grundsätzlichen Unterschied der beiden neu bewusztzumachen versucht. Darin besteht ihr Wächteramt. Die «Gnädigen Herren» sollen bedenken, «in wessen Befehl und Namen der Pfarrer oder Prädikant redet»: «Er trägt nämlich das Wort Jesu Christi vor, als ein Bote und Gesandter seines Herrn, von dem es für gut zu nehmen ist». Wer weiss, dass «die Wahrheit beisst», lässt sich lieber ungegerechtfertigterweise kritisieren als durch Liebedienerei einlullen<sup>106</sup>. Freilich wird nur eine glaubwürdige Kirche mit glaubwürdigen Dienern dieses Wächteramt wahrnehmen können<sup>107</sup>.

Dies einige Hauptgedanken aus dem Berner Synodus. Der Rat hat ihn am 14. Januar 1532 offiziell bestätigt und sich zu eigen gemacht. Er schloss sein Vorwort mit jenem Vorbehalt besserer Belehrung durch Gottes Wort, der in Bern seit den Tagen Jörg Brunners immer wieder erhoben worden war und der bezeugen sollte, dass das Evangelium jeder Zeit und jeder auch noch so reformierten Kirche vorausliegt: «Wird uns aber von unsren Pfarrern oder von anderer Seite etwas vorgebracht, was uns näher zu Christus führt und was nach Massgabe des Gottesworts allgemeiner Freundschaft und christlicher Liebe zuträglicher ist als die jetzt hier verzeichnete Meinung, so wollen wir das gern annehmen und dem Heiligen Geist seinen Lauf nicht sperren, der nicht zum Fleisch zurück-, sondern immerzu vorwärtsdrängt dem Ebenbild Christi Jesu, unseres Herrn entgegen<sup>108</sup>.» Am selben 14. Januar 1532 schrieb der Berner Rat nach Strassburg, Capito habe «mit so grossem ernst und ifer göttlicher eeren und reformation gemeiner priesterschaft den synodus volstreckt, dass wir güter hoffnung zü gott, vyl fruchts daruss volgen werde (gott hab lob)»<sup>109</sup>.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- |         |                                                                                                                                |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ANSHELM | Die Berner Chronik des Valerius Anshelm. Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern. Bern: Wyss, 1884–1901. 6 Bde. |
| S + T   | STECK, R[UDOLF]; TOBLER, G[USTAV]: Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation, 1521–1532. Bern: Wyss, 1923. 2 Bde.    |

---

STRASSER	STRASSER, OTTO ERICH: Capitos Beziehungen zu Bern. Leipzig: Heinsius, 1928. (Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte. 7.)
Synodus 1978	Berner Synodus mit den Schlussreden der Berner Disputation und dem Reformationsmandat. [Herausgegeben vom Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.] Bern: Haupt, 1978. (Dokumente der Berner Reformation.)
TARDENT	TARDENT, JEAN-PAUL: Niklaus Manuel als Staatsmann. Diss. phil. hist. Bern 1968. Bern: Stämpfli, 1967. (AHVB 51, 1967.) [Auch ersch. als Sonderabdruck.]
Z	ZWINGLI, HULDREICH: Werke. Herausgegeben von Emil Egli und Georg Finsler [u. a.]. Berlin etc.: Schwetschke etc., 1905 ff. Bd 1 ff. (Corpus Reformatorum 88 ff.)
Zwa	Zwingiana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation. Herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich. Fortsetzung: Z'. Beiträge zur Geschichte Zwinglis, der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz. Zürich: 1897 ff.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> S + T, Nrn. 197 und 212.

<sup>2</sup> S + T, Nr. 90.

<sup>3</sup> S + T, Nr. 129.

<sup>4</sup> Z, VIII, Leipzig 1914, Nr. 293, 57<sup>7-8</sup>: «Dominus addit quotidie congregationi».

<sup>5</sup> LUC MOJON, Das Berner Münster, in: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern IV (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 44), Basel 1960, 385.

<sup>6</sup> S + T, Nr. 129 (I, 34).

<sup>7</sup> ANSHELM V, 20<sup>17-20</sup>.

<sup>8</sup> S + T, Nr. 249.

<sup>9</sup> S + T, Nr. 277.

<sup>10</sup> S + T, Nrn. 410 und 527.

<sup>11</sup> S + T, Nr. 433.

<sup>12</sup> S + T, zwischen Nr. 284 und Nr. 432 passim (vgl. das Register), v. a. die Nrn. 289 und 426.

<sup>13</sup> ANSHELM V, 26–27, vgl. auch Emil Bloesch in der Einleitung zu ANSHELM VI, VII–VIII.

<sup>14</sup> S + T, Nr. 499.

<sup>15</sup> S + T, Nrn. 603 und 769, vgl. auch Nrn. 1334 und 1335.

<sup>16</sup> FRITZ BLANKE, Brüder in Christo. Die Geschichte der ältesten Täufergemeinde, Zürich 1975, 26.

<sup>17</sup> S + T, Nr. 746.

<sup>18</sup> Z.B. S + T, Nrn. 631, 643, 653, 670.

<sup>19</sup> S + T, Nrn. 633–635.

<sup>20</sup> S + T, Nr. 743.

<sup>21</sup> S + T, Nr. 383.

<sup>22</sup> S + T, Nr. 382.

<sup>23</sup> S + T, Nr. 384.

<sup>24</sup> Vgl. dazu neuerdings die sehr sorgfältige Darstellung von GEORGE RICHARD POTTER, Zwingli, Cambridge 1976, 145–149.

<sup>25</sup> S + T, Nr. 510.

<sup>26</sup> S + T, Nr. 610.

<sup>27</sup> S + T, Nr. 813.

<sup>28</sup> S + T, Nr. 824.

<sup>29</sup> S + T, Nr. 824 (*I*, 282).

<sup>30</sup> S + T, Nrn. 896 und 898.

<sup>31</sup> S + T, Nr. 882.

<sup>32</sup> S + T, Nr. 891.

<sup>33</sup> S + T, Nr. 893.

<sup>34</sup> S + T, Nr. 888.

<sup>35</sup> Berchtold Haller an Valerius Anshelm, in: MORITZ VON STÜRLER, Urkunden der bernischen Kirchenreformation, Bern 1862, 571–581. Das Zitat lautet in deutscher Übersetzung: «Gottes Ehre nämlich und die Wahrheit seines Wortes sowie ihr Heil seien mir weit wichtiger als mein Bauch und meine Pfründe.»

<sup>36</sup> S + T, Nr. 937.

<sup>37</sup> S + T, Nrn. 1072 u. 1084. Vgl. auch Nrn. 935, 959, 972, 984, 1040, 1060, 1066, 1089.

<sup>38</sup> S + T, Nr. 1138.

<sup>39</sup> S + T, Nr. 1142.

<sup>40</sup> S + T, Nr. 1163.

<sup>41</sup> S + T, Nr. 1144.

<sup>42</sup> TARDENT, 321. HANS A. MICHEL, Historische Stunden im Berner Rathaus, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 33 (1971), 150–152.

<sup>43</sup> S + T, Nrn. 1196, 1205, 1221.

<sup>44</sup> S + T, Nrn. 1371, 1372 und 1374–1376.

<sup>45</sup> S + T, Nr. 1487 (*I*, 611).

<sup>46</sup> S + T, Nr. 1490.

<sup>47</sup> Z, VI/I, Zürich 1961, 498. Dazu GOTTFRIED W. LOCHER, Von der Standhaftigkeit. Zwinglis Schlusspredigt an der Berner Disputation als Beitrag zu seiner Ethik, in: Humanität und Glaube. Gedenkschrift für Kurt Guggisberg, Bern 1973, 29–41.

<sup>48</sup> S + T, Nr. 1513. Das Mandat geht auf Anregungen zurück, die Zwingli noch vor seiner Abreise aus Bern schriftlich niedergelegt hat: Z, VI/I, Nr. 117, 504–508. Eine Abbildung der ersten Seite von Zwinglis «Anschlag» in: Zwa, XII, Heft 1 (1964, Nr. 1). – Die römischen Ziffern im Text bezeichnen die einzelnen Punkte des Reformationsmandates.

<sup>49</sup> S + T, Nr. 1534 (II, 646). ADOLF FLURI, Das Berner Taufbüchlein von 1528. Nach dem einzigen erhaltenen Exemplar der Berner Stadtbibliothek herausgegeben, Bern 1904. Die im Taufbüchlein fehlende Abendmahlsliturgie wurde von Berchtold Haller und Franz Kolb entworfen und am 26. März vom Rat genehmigt: siehe S + T, Nr. 1575. Bereits am 31. März wurde sie zusammen mit dem Reformations-

mandat und dem Taufbüchlein Guillaume Farel nach Aigle gesandt: siehe S+T, Nr. 1585. Die erste reformierte Abendmahlfeier fand an Ostern, den 12. April 1528, im überfüllten Berner Münster statt.

<sup>50</sup> S+T, Nr. 1534.

<sup>51</sup> S+T, Nr. 1504.

<sup>52</sup> Berchtold Haller an Huldrych Zwingli, Bern 8. 3. (1528), in: Z, IX, Leipzig 1925, Nr. 694, 375<sup>11–12</sup>. Vgl. ANSHELM V, 246–247.

<sup>53</sup> ADOLF FLURI, Das Berner Taufbüchlein, Bern 1904, 18.

<sup>54</sup> S+T, Nr. 1505.

<sup>55</sup> S+T, Nrn. 1555, 1561, 1581 und 1584. Vgl. zum Folgenden: HERMANN SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528. Ihre Geschichte und ihre Folgen, Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1951.

<sup>56</sup> S+T, Nr. 1591.

<sup>57</sup> Besonders bezeichnend für diese Haltung ist eine Stellungnahme aus Aeschi: «...dan so inen gegen dem abgang der heiligen mes und der 7 sacramenten nit mer beschwer abgenomen wurdin, so wårs ein ganzer spot» (ANSHELM V, 267<sup>5–7</sup>).

<sup>58</sup> ANSHELM V, 265<sup>20–21</sup>. «buz» bedeutet Schreckgestalt, Maske, «der schwarz buz» vielleicht Feind, Teufel.

<sup>59</sup> Vgl. dazu die grossartige Schilderung bei ANSHELM V, 261–264. S+T, Nr. 1647, 2. Alinea.

<sup>60</sup> S+T, Nr. 1647, 1. Alinea.

<sup>61</sup> ANSHELM V, 268–274. S+T, Nrn. 1650, 1657, 1687 (Messe), 1695 (Reduktionen) und 1711 (Ratifizierung).

<sup>62</sup> S+T, Nrn. 1705 und 1741. (Hier auch die neue Feiertagsregelung). Die Eidesformeln der Dekane und der neuen Prädikanten sind abgedruckt bei THEODOR DE QUERVAIN, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528–1536), Diss. phil. Bern 1906, 204–205. – Später schuf der Rat auf Gemeindeebene ein Pendant zum städtischen Chorgericht. Zwei angesehene Männer und der Pfarrer des Ortes bildeten jeweils diese Behörde, deren Aufgabe darin bestand, für den Schutz von Ehe und Familie und ganz allgemein für gute Sitte zu sorgen. Vgl. ULRICH IM HOF, 1528 prägte uns in vielem. Vor 450 Jahren wurden in Bern Kirche und Staat integriert, in: «Der Bund» 129 (1978), Nr. 29, 2.

<sup>63</sup> Vgl. zum Folgenden ANSHELM V, 281–296.

<sup>64</sup> ANSHELM V, 252. Der Text des Vertrages Amtliche Sammlung d. ältern eidg. Abschiede, IV, 1a, 1521.

<sup>65</sup> S+T, Nr. 1752, vgl. Nr. 1753.

<sup>66</sup> S+T, Nr. 1790.

<sup>67</sup> ANSHELM V, 289<sup>7–10</sup>, vgl. S+T, Nr. 1838.

<sup>68</sup> S+T, Nr. 1849. ANSHELM V, 290.

<sup>69</sup> S+T, Nrn. 1858 und 1863.

<sup>70</sup> ANSHELM V, 294–296.

<sup>71</sup> Berchtold Haller an Huldrych Zwingli, Bern 7. 10. 1528, in: Z, IX, Leipzig 1925, Nr. 764, 569<sup>28–570</sup><sup>4</sup>. Vgl. S+T, Nr. 1897.

<sup>72</sup> Vgl. zum Folgenden ANSHELM V, 296–321. Das Zitat 297<sup>4–8</sup>.

<sup>73</sup> S+T, Nr. 1905. In einer im Sommersemester 1979 an der Evang.-theol. Fakultät eingereichten Akzessarbeit von ANTON CALMONTE (Die Einführung der Reforma-

tion in der Landschaft Hasli. Eine Studie zur Geschichte des Haslitales) wird die These, die Aareschwelle sei u. a. auch deshalb *zerstört* worden, weil sie den Spiegel des Brienzersees angehoben und damit zur *Versumpfung* des unteren Haslitales beigetragen habe, relativiert (49–52).

<sup>74</sup> Vgl. z. B. S + T, Nrn. 1906 (Frutigen) und 1925 (Obersimmental).

<sup>75</sup> S + T, Nr. 1909.

<sup>76</sup> S + T, Nrn. 1917 und 1922.

<sup>77</sup> S + T, Nr. 1934.

<sup>78</sup> S + T, Nr. 1935.

<sup>79</sup> Einzelheiten und Belege bei SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland, 64.

<sup>80</sup> ANSHELM V, 301.

<sup>81</sup> S + T, Nr. 1946.

<sup>82</sup> S + T, Nr. 1948.

<sup>83</sup> S + T, Nrn. 1951 und 1956.

<sup>84</sup> Zu den Ereignissen zwischen dem 28. und dem 30. Oktober vgl. TARDENT, 223–229. S + T, Nrn. 1971–1993.

<sup>85</sup> S + T, Nr. 1993.

<sup>86</sup> S + T, Nr. 1995.

<sup>87</sup> ANSHELM V, 311<sup>35</sup>–312<sup>2</sup>.

<sup>88</sup> Listen der «Gutwilligen» und «Böswilligen» unter den Haslern S + T, Nr. 2016.

<sup>89</sup> ANSHELM V, 313,<sup>6–7</sup>.

<sup>90</sup> S + T, Nr. 1999, vgl. ANSHELM V, 313–314. Zusammenfassung der Kapitulationsurkunde bei SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland, 74. Auf Ersuchen der Berntreuen erhielten die Hasler und die Gotteshausleute einen Teil ihrer Freiheiten und Rechte bald wieder zurück, wobei Bern die Gotteshausleute stärker an sich band als die Hasler.

<sup>91</sup> S + T, Nrn. 2013, 2019 und 2030.

<sup>92</sup> S + T, Nr. 2033.

<sup>93</sup> Zur folgenden Zusammenfassung vgl. neben der älteren Literatur an neueren Überblicksdarstellungen: LEONHARD VON MURALT, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I, Zürich 1972, v. a. 485–526; RUDOLF PFEIFER, Kirchengeschichte der Schweiz, II, Zürich 1974, 63–65; MARTIN HAAS, Huldrych Zwingli und seine Zeit, Leben und Werk des Zürcher Reformators, 2. Aufl., Zürich 1976, 216–294; GEORGE RICHARD POTTER, Zwingli. Cambridge 1976, 267–419.

<sup>94</sup> TARDENT, 240–259, die Rede 242–244. Vgl. S + T, Nrn. 2314, 2316 und 2318.

<sup>95</sup> Berns Stellungnahme zu Zürichs Friedensartikeln vgl. S + T, Nr. 2397.

<sup>96</sup> Zu Leonhard von Muralts These, die Westpolitik habe Bern zur Zurückhaltung motiviert, vgl. SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland, 104, Anm. 1. HELMUT MEYER, Der Zweite Kappeler Krieg. Die Krise der schweizerischen Reformation. Diss. phil. I Zürich 1976.

<sup>97</sup> Dasselbe Malaise ist auch für Zürich zu beobachten.

<sup>98</sup> THEODOR DE QUERVAIN, Kirchliche und soziale Zustände, 231–235, das Zitat 233. Die Initiative zu dieser Eingabe wurde noch im Feld ergriffen: S + T, Nr. 3239.

<sup>99</sup> S + T, Nr. 3232.

<sup>100</sup> THEODOR DE QUERVAIN, Kirchliche und soziale Zustände, 235–240, das Zitat 236.– In Zürich sollte Artikel 4 des sogenannten «Meilener Verkommnisses» jeglichen politischen Einfluss der Pfarrer unterbinden – eine Bestimmung, die den jungen Heinrich Bullinger, als er zu Zwinglis Nachfolger ernannt worden war, bekanntlich dazu bewog, sich Bedenkzeit auszuerbeten. Schultheiss und Rat von Bern, kräftig sekundiert von Berchtold Haller, versuchten damals Bullinger für Bern zu gewinnen und liessen bei dieser Gelegenheit durchblicken, dass sie jene Bestimmung des «Meilener Verkommnisses» für unbillig hielten. Der Briefwechsel zeigt, dass der Berner Rat die Pfarrer nicht so stark zurückbinden wollte, wie das Landvolk es in seiner Eingabe verlangte. Der in dieser Frage schliesslich im Berner Synodus eingeschlagene Kurs zeichnet sich darin bereits ab. Die Korrespondenz führt einem überdies anschaulich vor Augen, in welch prekärer Situation die Berner Kirche sich nach Meganders Suspension befand: Haller klagt, er und Franz Kolb seien zu krank respektive zu alt, um den anstehenden Amtspflichten nachkommen zu können. Heinrich Bullinger, Werke. Abt. 2: Briefwechsel, hg. v. Fritz Büsser, 1: Die Briefe der Jahre 1524–1531, bearbeitet von Ulrich Gäßler und Endre Zsindely, Zürich 1973, 229–239 (Nrn. 46, 48–50). S + T, Nr. 3255. Endre Zsindely, Heinrich Bullingers Berufungen im Jahre 1531, in: *Zwa*, XII, Heft 9 (1968, Nr. 1) 668–676.

<sup>101</sup> Synodus 1978 (darin 25–33 eine Einführung von Henri Meylan). Vgl. STRASSER, 67–121.

<sup>102</sup> Für den frühen Berner Pietismus hoffe ich das demnächst ausführen zu können.

<sup>103</sup> Synodus 1978, 48.

<sup>104</sup> Ebd., 53–54.

<sup>105</sup> Ebd., 43.

<sup>106</sup> Ebd., 94–95.

<sup>107</sup> Vgl. die Kapitel 1 und 24–44.

<sup>108</sup> Ebd., 41.

<sup>109</sup> S + T, Nr. 3281.